

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/908

Lastenausgleich 2019 – Anteile der Sozialregionen an den Sozialhilfeleistungen gemäss § 55 Abs. 1 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 / Gesamtabrechnung Sozialhilfekosten; 2. Semester 2019

1. Feststellungen

Die Sozialhilfekosten unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. f Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Sie werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, vollzieht halbjährlich den Lastenausgleich (§ 55 Abs. 5 SG).

Im Interesse einer einfachen Abwicklung und transparenten Gesamtübersicht werden seit 2014 die den Sozialregionen und Gemeinden zustehenden Rückerstattungen aus der Asyl- und Flüchtlingshilfe in die Gesamtabrechnung einbezogen. Die geleisteten Akontozahlungen in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe werden in dieser ebenfalls berücksichtigt. Gemeinden, welche die Asylsozialhilfe eigenständig vollziehen, erhalten ein Guthaben aus den Abrechnungen direkt überwiesen. Mit der Gesamtabrechnung verfügen die Sozialregionen und Gemeinden über alle für die Verbuchung notwendigen Detailangaben.

Seit dem 1. Semester 2016 wird die Asylsozialhilfe auf Basis einer monatlichen Pauschale von Fr. 820.00 pro unterstützte Person an die Gemeinden rückerstattet (vgl. RRB 2016/1590 vom 13. September 2016). Gleiches gilt für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Asylsuchende, welche sich bereits länger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten. Diese Kosten werden dem Lastenausgleich der Regelsozialhilfe der Gemeinden belastet.

Per 1. Januar 2016 wurde die Bewirtschaftung der Verlustscheine aus der Sozialhilfe dem Amt für Finanzen übergeben. Da die Sozialhilfe vollumfänglich durch die Einwohnergemeinden getragen wird, werden die Erträge aus der Verlustscheinbewirtschaftung der Gesamtheit der Einwohnergemeinden rückerstattet.

2. Erwägungen

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019 entfallen total Fr. 55'185'352.89 auf den Lastenausgleich. Die Abrechnung über den Lastenausgleich des 2. Semesters 2019 umfasst dabei die folgenden Positionen:

Regelsozialhilfe / VA7+	Fr.	55'168'846.87
abzüglich		
Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	682'974.73
Rückerstattung durch den Kanton Solothurn bevorschusster Leistungen für Solothurner Kantonsbürger mit Wohnsitz und Aufenthalt in anderen Kantonen (Kosten ZUG Fremdkantone)	Fr.	4'062.50
Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung	Fr.	1'551.45
zuzüglich		
Direkte Nothilfezahlungen des Kantons Solothurn	Fr.	33'424.25
Testarbeitsplätze 2019	Fr.	54'590.55
Kostendefizit AMI-Programme (Anteil nicht gedeckter Kosten durch Integrationspauschalen)	Fr.	617'079.90
Total Kosten Lastenausgleich 2. Semester 2019	Fr.	55'185'352.89

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die 14 Sozialregionen. Die Gliederung nach Einwohnergemeinden wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden gestützt auf § 55 Abs. 6 SG nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2018) berechnet. Die von den einzelnen Sozialregionen im 2. Semester 2019 an den Lastenausgleich bevorschussten Anteile werden berücksichtigt.

Ebenso werden nachfolgende Rückerstattungen miteinbezogen:

Rückerstattung Sozialhilfe Asyl: Fr. 6'487'820.17

Rückerstattung Sozialhilfe Flüchtlinge: Fr. 6'737'037.21

3. Beschluss

- 3.1 Die Gesamtabrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f Sozialgesetz (BGS 831.1) in den Lastenausgleich aufgenommenen Kosten und die Rückerstattungen aus der Asyl- sowie Flüchtlingssozialhilfe wird genehmigt.
- 3.2 Die Zahlungen des Kantons sowie der Sozialregionen/Einwohnergemeinden haben **innert 30 Tagen** nach Erhalt zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Abrechnung Sozialhilfe 2. Semester 2019 nach Sozialregionen/Einwohnergemeinden
- Übersicht Abrechnung Sozialhilfe 2. Semester 2019 nach Sozialregionen
- Rückerstattungen Asyl und Flüchtlinge 2. Semester 2019 (direkt an Einwohnergemeinden)
- Detailübersicht über die effektiven Abrechnungen und Sozialhilfepauschalen 2. Semester 2019 (Asyl)
- Zahlungsanweisung ReWe Ddl

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); SPA (2), BIA (2019_040)

Departement des Innern, Amtscontroller ASO (RA)

Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK)

ReWe Ddl (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzkontrolle

Oberämter (4)

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (119)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (119)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SPA